Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6577**
14. Wahlperiode 04. 07. 2001

Entschließungsantrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/5951, 14/5971, 14/6533 –

Entwurf eines Gesetzes über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen (Maßstäbegesetz – MaßstG –)

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I.

Der Deutsche Bundestag stellt die herausragende Bedeutung des Solidarpaktes für den Aufbau Ost fest. Bund und Länder müssen auch nach Ablauf des gegenwärtigen Solidarpaktes ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung für das weitere Zusammenwachsen von Ost und West gerecht werden. Der Deutsche Bundestag unterstützt nachdrücklich die zwischen der Bundesregierung und den Ministerpräsidenten der Länder vereinbarte umfangreiche Förderung der ostdeutschen Länder einschließlich Berlins.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Vereinbarung der Regierungschefs der Länder und des Bundeskanzlers vom 23. Juni 2001 über die Neuordnung der Bund/Länder-Finanzbeziehungen. Sie legt die Grundlage für die verfassungskonforme Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Ziel der Verteilung des Finanzaufkommens im Bundesstaat und des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ist es, für alle Beteiligten eine aufgabengerechte Finanzausstattung entsprechend den föderalen Grundprinzipien der Eigenständigkeit, Solidarität und Kooperation unter den Ländern sowie zwischen Bund und Ländern zu gewährleisten.

Der Deutsche Bundestag hält es für dringend geboten, dass nach Verabschiedung des Maßstäbegesetzes die Neuregelungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich und zum Solidarpakt II noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden. Dadurch wird für alle Beteiligten – Bund und Länder, Investoren und vor allem für die Menschen in den ostdeutschen Ländern – Planungssicherheit geschaffen und ein bedeutender Beitrag zur Sicherung des Vertrauens in den Wirtschaftsstandort Deutschland geleistet.

Der Deutsche Bundestag stimmt mit den Regierungschefs der Länder und der Bundesregierung darin überein, dass die zu verabschiedenden Regelungen zum Solidarpakt II und zum künftigen Finanzausgleichsgesetz zur Überwindung der

Folgen der Teilung und zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland innerhalb einer Generation beitragen werden. Diese Regelungen sind daher bis zum Jahr 2020 zu befristen. Es wird Aufgabe der nächsten Generation sein, den bundesstaatlichen Finanzausgleich den dann gewandelten finanzwirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

Der Deutsche Bundestag spricht sich für die Fortführung des Solidarpaktes und für eine Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs mit folgenden Elementen aus:

II.

Solidarpakt II

1. Gemeinsames Ziel von Bund und allen Ländern ist es, gleichwertige wirtschaftliche und soziale Lebensverhältnisse in Ost und West zu schaffen und die innere Einheit zu vollenden. Es ist gemeinsames Anliegen, den Aufbau Ost auf eine langfristige und verlässliche Grundlage zu stellen. Der Solidarpakt II ist das Rückgrat für die Finanzausstattung der ostdeutschen Länder. Mit ihm sollen die teilungsbedingten Sonderlasten der ostdeutschen Länder einschließlich Berlins im Anschluss an den Solidarpakt I, der 2004 nach 10 Jahren ausläuft, bis 2020 und damit innerhalb einer Generation abgebaut werden.

   Der Solidarpakt besteht aus zwei Körben:

Korb I

2. Der Bund stellt den ostdeutschen Ländern einschließlich Berlins zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten (Infrastrukturlücke, unterproportionale kommunale Finanzkraft) für weitere 15 Jahre insgesamt 206 Mrd. DM zur Verfügung.

   Der Betrag verteilt sich auf die einzelnen Jahre wie folgt (in Mrd. DM):

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
20,6	20,5	20,3	20,0	18,6	17,1	15,7	14,2

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
12,8	11,3	9,9	8,4	7,0	5,5	4,1	0,0

3. Die Länder erhalten diese Mittel in Form von Sonderbedarfsergänzungszuweisungen des Bundes zur aufbaugerechten Verfügung und übernehmen die politische Verantwortung für den Erfolg der Mittelverwendung. Damit entfällt das Investitionsförderungsgesetz (IfG).

   Mittel des IfG werden bereits vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 als Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Verfügung gestellt.

4. Der Deutsche Bundestag nimmt zur Kenntnis und begrüßt die Erklärung der Regierungschefs der ostdeutschen Länder, dass damit nach einer Generation, d. h. ab 2020, ein teilungsbedingter infrastruktureller Nachholbedarf nicht mehr geltend gemacht wird.

Korb II

5. Das Finanzvolumen des Korbes II (im Vergleich zu den westdeutschen Ländern überproportionale Leistungen des Bundes u. a. für die Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen – ohne IfG –, EU-Strukturfondsmittel, Investitionszulage) beträgt derzeit über 10 Mrd. DM jährlich.

6. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Bereitschaft der Bundesregierung, wie bisher in ihrer Haushaltspolitik dem Aufbau Ost hohe Priorität zuzumessen und deshalb auch weiterhin überproportionale Leistungen für die ostdeutschen Länder zu gewährleisten. Zielgröße ist dabei für die Laufzeit des Solidarpakts II insgesamt ein Betrag von 100 Mrd. DM.

7. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Bereitschaft der Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die ostdeutschen Länder in den EU-Strukturfonds ebenso behandelt werden wie vergleichbare Regionen in Westeuropa.

8. Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, wie die aufbaupolitischen Zielsetzungen der Investitionszulage über das Jahr 2004 hinaus erhalten werden sollen.

III.
Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“

Die ostdeutschen Länder einschließlich Berlins werden dem Finanzplanungsrat jährlich „Fortschrittsberichte Aufbau Ost“ vorlegen, in denen ihre Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke, die Verwendung der Mittel aus dem Solidarpakt II und die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Länder und Kommunalhaushalte einschließlich der Begrenzung der Nettoneuverschuldung dargelegt sind. Der Bund wird dem Finanzplanungsrat in gleicher Sitzung seine Bewertung der jeweiligen Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“ vorlegen.

IV.
Bundesstaatlicher Finanzausgleich

1. Die föderalen Grundprinzipien der Eigenständigkeit und der Solidarität sind und bleiben Grundlage des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

   Die Neuregelung des Finanzausgleichs wird gegenüber dem geltenden Recht eine stärkere Anreizorientierung verwirklichen, die einen höheren Selbstbehalt in den Ländern als bisher gewährleistet. Das neue Ausgleichssystems führt zu einem angemessenen Ausgleich.

2. Bund und Länder werden ihren strikten Konsolidierungskurs fortsetzen. Der Bund wird 2006 einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen. Zur dauerhaften Einhaltung der Defizitkriterien aus dem Maastrichtvertrag und dem europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt streben die Länder eine Rückführung der Nettoneuverschuldung an. In das Haushaltsgrundsätzegesetz werden Verfahrensregelungen aufgenommen.

3. Der Deutsche Bundestag erwartet, dass Bund und Länder die bestehenden Meinungsunterschiede über die Anwendung des Deckungsquotenverfahrens und die Frage getrennter Regelkreise beim Familienleistungsausgleich überwinden und damit die Voraussetzungen schaffen, das Nähere noch in der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gesetzlich zu regeln.

4. Der horizontale Finanzausgleich umfasst folgende Regelungselemente (Einzelheiten siehe Anlage):

   - Die kommunale Finanzkraft wird mit einem Anteil von 64 v. H. in den Finanzausgleich unter den Ländern einbezogen.

- Die bisherige Einwohnerwertung für Stadtstaaten in Höhe von 135 v. H. wird beibehalten.
- Es wird eine kommunale Einwohnerwertung für dünnbesiedelte Länder wie folgt eingeführt: Mecklenburg-Vorpommern 105 v. H., Brandenburg 103 v. H., Sachsen-Anhalt 102 v. H. Darüber hinaus wird die kommunale Einwohnerwertung für die Stadtstaaten in Höhe von 135 v. H. festgesetzt.
- Die Tarifgestaltung erfolgt nach dem Ausgleichsmodell der Anlage (z. B. Tarifverlauf, Auffüllquote, Degression und Progression). Daraus ergeben sich die Ausgleichsmodalitäten im Länderfinanzausgleich. Die durchschnittliche Abschöpfung für jedes Geberland wird auf 72,5 v. H. „gedeckelt“. Etwaige Ausfälle werden von Geber- und Nehmerländern jeweils zur Hälfte getragen, und zwar unter Berücksichtigung der Reihenfolge ihrer Finanzkraft.
- Gegenüber dem Vorjahr überdurchschnittliche Steuermehreinnahmen bzw. unterdurchschnittliche Steuermindereinnahmen aus Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie den Landessteuern je Einwohner werden zu 12 v. H. im Länderfinanzausgleich ausgleichsfrei gestellt („Prämienmodell“).

5. Den Ländern Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein werden außerhalb des Länderfinanzausgleichs auf gesetzlicher Grundlage im Zusammenhang mit der Regelung des Finanzausgleichsgesetzes Beträge für Hafenlasten in einer Größenordnung von insgesamt 75 Mio. DM jährlich gewährt. Zu diesem Zweck wird der an den Bund zu zahlende Umsatzsteuerfestbetrag der Länder für die Übernahme des Fonds Deutsche Einheit durch den Bund entsprechend erhöht.
6. Für die Kosten Politischer Führung werden Bundesergänzungszuweisungen gemäß Anlage gewährt. Der an den Bund zu zahlende Umsatzsteuerfestbetrag der Länder für die Übernahme des Fonds Deutsche Einheit durch den Bund wird zur Umsetzung der Länderbeteiligung hinsichtlich eines Teilbetrages von 20 Mio. DM erhöht.
7. Die Annuitäten des Fonds Deutsche Einheit werden von 2002 bis 2004 über geltendes Recht hinaus abgesenkt. Ab 1. Januar 2005 ist der Fonds Deutsche Einheit in den Finanzausgleich integriert.

   - Die Absenkung der Annuitäten betragen:

     2002: 1 644 Mio. DM
     2003: 2 024 Mio. DM
     2004: 5 090 Mio. DM

     Sie teilen sich auf Bund und Länder wie folgt auf:

     2002: Bund 45 v. H. Länder 55 v. H.
     2003: Bund 50 v. H. Länder 50 v. H.
     2004: Bund 45 v. H. Länder 55 v. H.

   - Der Bund erhält für die Jahre 2005 bis 2019 jährlich einen Festbetrag an der Umsatzsteuer in Höhe von 2 587 Mio. DM.
   - Für die Jahre 2005 bis 2019 übernimmt der Bund die Annuitäten. Eine Restschuld in Höhe von bis zu 12,8 Mrd. DM am 31. Dezember 2019 übernimmt der Bund vollständig. Wenn der Bund nachweist, dass der Restbetrag des FDE Ende 2019 aufgrund der tatsächlichen Zinsentwicklung den vereinbarten Betrag von 12,8 Mrd. DM übersteigt, erhält er von den westdeutschen Ländern einschließlich West-Berlins einen Ausgleich in Höhe von 53,3 v. H. des übersteigenden Betrages.

8. Der Deutsche Bundestag verweist im Zusammenhang mit der Gewährung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen aufgrund einer extremen Haushaltsnotlage auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992.

Berlin, den 4. Juli 2001

Dr. Peter Struck und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Roland Claus und Fraktion

Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab 2005

	Geltendes Recht	Neuregelung
I. Ergänzungsanteile		
Auffüllung der Fehlbeträge bei Landessteuern und Landesanteil an Gemeinschaftsteuern	Auffüllung um 100% auf 92 % des Länderdurchschnitts	Auffüllung um 95 % auf 97 % des Länderdurchschnitts, dann degressiv fallend auf 60 % Auffüllung bei 100 %
II. Länderfinanzausgleich		
Einbeziehung Kommunalsteuern	zu 50 %	zu 64 %
Ermittlung Realsteuerkraft	über einheitliche Hebesätze	ohne Hebesätze
Landessteuerwertung	135 % Stadtstaaten	135 % Stadtstaaten
Gemeindeeinwohnerwertung	nach Gemeindegröße und Einwohnerdichte gestaffelte Einwohnerwertungen	135 % Stadtstaaten 105 MV, 103 BB, 102 ST Mehrbedarfe ermittelt in Abhängigkeit von Indikatoren
Hafenlasten	für HH, HB, MV, NI insgesamt 300 Mio. DM als Abzugsbeträge von der Finanzkraft	keine innerhalb des Ausgleichssystems
Ausgleichstarif Nehmerländer	Auffüllung bis 92 % des Länderdurchschnitts um 100 %, bis 100 % des Länderdurchschnitts um 37,5 %	Auffüllung bis 80 % des Länderdurchschnitts um 75 %, dann bis 93 % des Länderdurchschnitts fallend auf 70 %, dann bis 100 % des Länderdurchschnitts fallend auf 44 %
Ausgleichstarif Geberländer	Abschöpfung bis 101 % des Länderdurchschnitts um 15 %, bis 110 % des Länderdurchschnitts um 66 %, ab 110 % des Länderdurchschnitts um 80 %	Abschöpfung bis 107 % des Länderdurchschnitts steigend von 44 % auf 70 %, dann bis 120 % des Länderdurchschnitts steigend auf 75 %, dann ab 120 % des Länderdurchschnitts 75 %
Garantieklauseln	mehrere	„Deckelung" der durchschnittlichen Abschöpfung für jedes Geberland auf 72,5 % der Überschüsse (vgl. IV.4 der Entschließung)
Anreizprämie für überproportionale Steuermehreinnahmen gegenüber dem Vorjahr	keine	für jedes Land bleiben 12 % der überproportionalen Steuermehreinnahmen je Einwohner gegenüber dem Vorjahr bei der Finanzkraftermittlung unberücksichtigt
III. Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)		
Fehlbetrags-BEZ	Auffüllung um 90 % zu 100 % des Länderdurchschnitts	Auffüllung um 77,5 % zu 99,5 % des Länderdurchschnitts
BEZ Kosten Politischer Führung	1,5 Mrd. DM an 9 Länder, größere Länder höhere BEZ als kleinere	1.011 Mio. DM an 10 Länder
IV. Fonds Deutsche Einheit	anteilige Abfinanzierung durch alte Länder in Höhe von 6,85 Mrd. DM	Übernahme durch Bund gegen Kompensation aus BEZ-Minderung und Umsatzsteuerfestbetrag

V A 4

Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab 2005

Abweichung der Modellrechnung vom geltenden Recht: Zugewinn / (-) Verlust, Angaben in Mio. DM, Datenbasis: Mai 2001, Schätzung 2005

	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH	TH	BB	MV	SL	B	HH	HB	Länder Insgesamt	Bund
I. UMSATZSTEUERVERTEILUNG																		
Steuern der Länder vor Umsatzsteuer geltendes Recht	55.368	40.034	35.468	19.170	24.325	4.188	10.443	2.234	7.400	2.074	2.765	1.663	2.293	8.844	8.302	1.885	226.457	
Abweichung neues FAG																		
Umsatzsteuerverteilung der Länder geltendes Recht	26.880	18.171	15.656	12.661	9.040	13.752	6.017	8.412	4.150	7.778	7.714	5.535	2.019	5.056	2.551	989	146.381	
Umsatzsteuerverteilung der Länder neues FAG	25.334	17.126	14.755	13.480	8.520	13.882	6.241	8.477	4.118	7.838	7.806	5.587	2.115	5.179	2.404	932	143.794	
Abweichung neues FAG	-1.546	-1.045	-901	819	-520	131	224	65	-32	60	92	52	96	123	-147	-57	+1.661/-4.248	2.587
II. LÄNDERFINANZAUSGLEICH																		
Finanzkraft vor LFA																		
Finanzkraft der Länder ohne Gemeinden geltendes Recht	82.249	58.205	51.124	32.303	33.366	17.945	16.462	10.649	11.615	9.857	10.481	7.151	4.313	13.900	10.711	2.784	373.115	
Abweichung neues FAG	-1.546	-1.045	-901	837	-520	131	224	65	-32	60	92	102	96	123	-5	33	+1.762/-4.049	
Finanzkraft der Gemeinden im LFA geltendes Recht	15.760	11.260	10.627	6.060	6.893	1.473	2.834	807	2.133	723	898	555	652	2.319	2.576	590	66.161	
Abweichung neues FAG	4.242	3.222	2.996	1.710	1.924	429	836	246	627	222	279	171	181	603	684	152	+18.525/0	
relative Finanzkraft der Länder (vH) geltendes Recht	103,49	109,50	112,90	92,90	127,25	83,55	91,74	83,28	95,04	83,21	84,18	82,96	88,77	68,92	112,42	74,37	100,00	
relative Finanzkraft der Länder (vH) neues FAG	103,45	108,86	112,61	95,74	127,25	82,96	93,41	82,04	95,43	82,14	83,07	81,81	90,54	68,55	111,98	73,62	100,00	
Ausgleichszuweisungen / -beiträge (-) im LFA																		
Zahlungen geltendes Recht	-1.772	-3.804	-4.757	1.100	-6.542	2.662	686	1.611	269	1.499	1.462	1.118	349	6.138	-978	958	± 17.853	
Zahlungen neues FAG	-1.760	-3.628	-4.702	945	-6.420	2.701	807	1.706	361	1.563	1.575	1.176	331	5.439	-976	880	± 17.486	
Abweichung neues FAG	12	177	55	-155	122	39	121	95	92	64	112	59	-17	-699	2	-78	± 949	
Finanzkraft nach LFA																		
relative Finanzkraft der Länder (vH) geltendes Recht	101,62	103,50	104,20	95,56	106,57	95,00	95,00	95,00	96,90	95,00	95,00	95,00	95,00	95,00	104,15	95,48	100,00	
relative Finanzkraft der Länder (vH) neues FAG	101,64	103,35	104,31	97,95	107,64	94,17	97,12	93,93	97,83	93,96	94,20	93,87	96,26	90,55	104,16	91,82	100,00	
III. FEHLBETRAGS-BUNDESERGÄNZUNGSZUWEISUNGEN																		
Fehl-BEZ geltendes Recht				1.649		1.046	947	619	404	572	608	418	252	1.059		185	7.758	-7.758
Fehl-BEZ neues FAG				513		995	402	619	195	568	581	425	145	1.714		288	6.445	-6.445
Abweichung neues FAG				-1.137		-51	-544	-0	-209	-4	-27	7	-106	655		103	+766/-2.078	1.313
Finanzkraft nach Fehlbetrags-BEZ																		
relative Finanzkraft der Länder (vH) geltendes Recht	101,62	103,50	104,20	99,56	106,57	99,50	99,50	99,50	99,69	99,50	99,50	99,50	99,50	99,50	104,15	99,55		
relative Finanzkraft der Länder (vH) neues FAG	101,64	103,35	104,31	99,15	107,64	98,30	98,96	98,25	99,12	98,25	98,31	98,23	98,77	97,49	104,16	97,77		
IV. AUSWIRKUNGEN																		
Wegfall des FDE-Beitrags der Länder	1.838	1.248	1.079	780	631		397		276				105	216	205	75	6.850	-6.850
Auswirkungen USt-Verteilung, LFA und Fehl-BEZ	-1.534	-869	-846	-473	-398	119	-199	160	-149	120	177	118	-28	79	-145	-32	+772/-4.672	3.899
BEZ Kosten Politischer Führung						50	90	103	104	109	108	120	124	85		117	+1.011/0	-1.011
Abschaffung der alten BEZ Kosten politischer Führung							-219	-164	-164	-164	-164	-164	-153	-219		-126	+0/-1.537	1.537
Verteilung der Beträge für Hafenlasten (vorläufiger Schlüssel)				4					4			5			41	21	+75/0	-75
Auswirkungen insgesamt	**304**	**380**	**234**	**311**	**233**	**169**	**69**	**99**	**71**	**65**	**121**	**79**	**48**	**161**	**100**	**56**	**+2.500/0**	**-2.500**
Auswirkungen je Einwohner	**16,9**	**31,2**	**22,3**	**39,4**	**38,6**	**37,9**	**17,1**	**37,5**	**25,6**	**26,5**	**46,6**	**44,5**	**45,1**	**47,6**	**58,6**	**84,7**	**30,4**	**-30,4**

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333